

Antrag

der Abgeordneten Helmut Heiderich, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Marlene Mortler, Gerda Hasselfeldt, Katherina Reiche, Dr. Maria Böhmer, Artur Auernhammer, Peter Bleser, Gitta Connemann, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Julia Klöckner, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Julius Caesar, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Susanne Jaffke, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel, Dr. Maria Flachsbarth, Thomas Rachel, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Michael Kretschmer, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Laurenz Meyer (Hamm), Bernward Müller (Gera), Uwe Schummer, Marion Seib und der Fraktion der CDU/CSU

Gentechnikgesetz wettbewerbsfähig vervollständigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 5. Mai 2004 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2001/18 vom 12. März 2001 zur Modernisierung des Deutschen Gentechnikrechts in den Deutschen Bundestag eingebracht. Aus rein politischen Gründen haben die Koalitionsfraktionen später diesen Gesetzentwurf aufgespalten, um eine gemeinsame Beschlussfassung mit dem Bundesrat zu verhindern.

Bei den Beratungen im Parlament und im Bundesrat hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagenen Regelungen eine große Zahl an Mängeln aufweisen. Deshalb haben führende Vertreter der deutschen Wissenschaftsorganisationen, von Deutscher Forschungsgemeinschaft über Max-Planck-Gesellschaft bis hin zur Leibniz-Gemeinschaft und dem Wissenschaftsrat die vorgeschlagenen Regelungen als schädlich für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wissenschaft bezeichnet. In einem persönlichen Schreiben an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Peter Gruss, darauf hingewiesen.

Zitat: „Die im Rahmen der Novelle geplanten Anforderungen für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen bedeuten de facto das Ende von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Grünen Gentechnik in Deutschland. Insbesondere die vorgesehene gesamtschuldnerische, verschuldensunabhängige Haftung sowie die Offenlegung der Anbauflächen im öffentlichen Standortregister werden in der Praxis zu einem Ende von Freisetzungsversuchen zu wissenschaftlichen Zwecken führen.“

Die betroffenen Verbände der Wirtschaft wie auch einzelner Unternehmen haben festgestellt, dass das inzwischen beschlossene Gentechnikgesetz ein „Innovationskiller“ sei.

Des Weiteren bedürfen die ausgeschlossenen Teile des Gesetzentwurfs dringend der Einarbeitung in das deutsche Gentechnikrecht. Denn die Umsetzungsfrist der Europäischen Richtlinie 2001/18 ist bereits am 17. Oktober 2002 abgelaufen. Die Europäische Kommission hatte daraufhin, wie für das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EGV vorgesehen, Deutschland aufgefordert, die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen zu verabschieden. Nachdem durch Deutschland kein konkreter Entwurf vorgelegt wurde – Deutschland unterbreitete lediglich einen Vorschlag zum Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie – übermittelte die Europäische Kommission im März 2003 die zweite schriftliche Warnung. Nachdem daraufhin durch Deutschland wiederum keine Umsetzungsmaßnahmen zu verzeichnen waren, beschloss die Europäische Kommission am 15. Juli 2003 den Europäischen Gerichtshof anzurufen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten.

Die EU-Kommission hat die Bundesregierung im Juli und September 2004 in zwei „blauen Briefen“ darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2001/18 in das deutsche Gentechnikgesetz nicht die Vorgaben erfülle und hat die Bundesregierung aufgefordert, die strittigen Punkte zu ändern, um ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren auszuschließen.

Nicht zuletzt durch diese sachlichen Kritikpunkte war Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, gezwungen, im Bundesrat eine Sechs-Punkte-Erklärung zu den Mängeln des Gesetzes vorzulegen, um die Zustimmung aller SPD-geführten Bundesländer zu erreichen. In dieser Mängelliste führt die Bundesministerin die wesentlichen Kritikpunkte ihres Gesetzes auf und sichert entsprechende Abhilfe – ohne allerdings das Gesetz selbst zu verändern – zu. Dieser Zusicherung sind jedoch bis heute keine erkennbaren Aktivitäten gefolgt. Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene wären weitgehend wirkungslos. Das Gesetz bedarf dringend der Nachbesserung.

Die Fraktion der CDU/CSU hat schon am 15. Mai 2002 einen Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs einer zweiten Änderung des Gentechnikgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/9114) eingebracht. Schon damals zeigten die Erkenntnisse aller Wissenschaftler wie auch entsprechende Gutachten, dass die zunächst sehr strikten Regelungen für gentechnische Arbeiten erleichtert werden können. Insbesondere gilt dies zur Entbürokratisierung der Anmelde- und Genehmigungsverfahren. Die Koalitionsfraktionen haben damals jedoch alle Vorschläge der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt, welche Verfahrensvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen gewährleisten sollten.

Inzwischen hat die Bundesregierung jedoch ihre Position verändert und die noch 2002 abgelehnten Vorschläge von der Fraktion der CDU/CSU in ihren Gesetzesentwurf teilweise aufgenommen. Seitdem ist aber erneut Stillstand in der Umsetzung eingetreten, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der biotechnologischen Forschung in Deutschland weiter behindert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die von der Bundesministerin Renate Künast im Zusammenhang mit der im Bundesrat am 5. November 2004 vorgelegte Sechs-Punkte-Mängelliste zum „Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechtes“ eingegangenen Verpflichtungen noch vor der anstehenden Novellierung des Gentechnikgesetzes zu erfüllen bzw. in die Neufassung des Gesetzes einzuarbeiten. Insbesondere gilt dies für folgende Aktivitäten:

- Die Bundesregierung klärt verbindlich mit der EU-Kommission – wie von der zuständigen Bundesministerin Renate Künast noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts zugesagt – dass die Abgabe von Erzeugnissen an Dritte, deren zufälliger oder technisch nicht zu vermeidender Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist, nicht als Inverkehrbringen im Sinne der Freisetzungsrichtlinie zu qualifizieren ist.
- Die Bundesregierung erklärt, dass bei aus Bundesmitteln geförderten Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen angemessene Maßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt werden, mit denen Nutzungsbeeinträchtigungen im Sinne des § 36a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes verhindert oder ausgeglichen werden. Die Bundesregierung erklärt weiterhin gegenüber Länderregierungen und privaten Forschungsgeldgebern, dass sie bei den von ihnen geförderten Freisetzungen in vergleichbarer Weise verfahren wird. Die notwendigen Finanzmittel werden im Haushalt des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft etatziert.
- Die Bundesregierung wird die im Rahmen genehmigter Freisetzungen von den Betreibern vorgelegten Monitoringberichte durch die zuständigen Bundesoberbehörden auswerten. Über die Ergebnisse der Auswertung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erstmals Mitte des Jahres 2005 berichten.
- Die Bundesregierung hat festgestellt, dass zur Abdeckung von Ausgleichsansprüchen, die trotz Einhaltung der Vorsorgepflicht nach § 16b des Gentechnikgesetzes entstehen, sowohl ein nicht-steuerfinanzierter Ausgleichsfonds als auch eine Versicherungslösung geeignete Maßnahme sowohl für kommerziellen Anbau als auch für Freisetzungen darstellen. Die Bundesregierung wird mit den Wirtschaftsbeteiligten Verhandlungen mit dem Ziel führen, auf freiwilliger Basis einen Ausgleichsfonds einzurichten. Die Finanzierung des Ausgleichsfonds sollte neben einer Anschubfinanzierung durch die Bundesregierung diejenigen Wirtschaftsbeteiligten einbeziehen, die einen Nutzen aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen haben. Unabhängig von den Bemühungen zur Einrichtung eines Fonds wird die Bundesregierung erneut das Gespräch mit der Versicherungswirtschaft suchen, um zu einer adäquaten Versicherungslösung zu gelangen.
- Die Bundesregierung wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts einen Bericht über die Wirkung des Gesetzes, insbesondere von § 36a GenTG, vorlegen, auf dessen Grundlage ggf. über die Novellierung des Gesetzes zu entscheiden ist. Die Bundesregierung wird die Bundesländer an der Erstellung des Berichts beteiligen.
- Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse aus dem Erprobungsanbau, der in einigen Bundesländern bislang erfolgt ist, wie auch die Ergebnisse und Erfahrungen aus anderen Versuchen, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen berücksichtigt werden, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden. Ein geeigneter Erprobungsanbau mit zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen wird von der Bundesregierung ab 2005 gemeinsam mit den beteiligten Bundesländern organisiert und durchgeführt sowie von den Bundeseinrichtungen wissenschaftlich begleitet;
- die Vorlage der Fraktion der CDU/CSU vom 15. Mai 2002 zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs einer zweiten Änderung des Gentechnikgesetzes

(Bundestagsdrucksache 14/9114) unverzüglich in das deutsche Gentechnikrecht einzufügen.

Insbesondere:

- In der Sicherheitsstufe 1 (kein Risiko) für gentechnische Anlagen und erstmalige gentechnische Arbeiten sowie bei wesentlichen Änderungen in dieser Sicherheitsstufe das Anzeigeverfahren einzuführen,
- die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 so zu gestalten, dass für die ausgenommenen Mikroorganismen auch auf die Aufzeichnungspflicht und spezielle Haftungsregelungen verzichtet wird,
- eine Ausweitung der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 von Mikroorganismen auf Pflanzen und Tiere sicherzustellen, sofern diese die Kriterien gemäß Anhang II B (98/81/EG) erfüllen,
- zu prüfen, ob die Führung von Laborbüchern bei weiteren gentechnischen Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht genügen, da die zusätzlich geforderten Aufzeichnungen einen in der Sicherheitsstufe unnötigen Aufwand verursachen,
- durch die Festlegung einer amtlichen Methodensammlung zur Entnahme und Untersuchung von GVO-Proben für eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der experimentellen Überwachung zu sorgen. Um den Laboren nicht unnötige Arbeit und Kosten aufzuerlegen, wird für einen Wegfall der Beschreibung der verfügbaren Techniken zur Erfassung, Identifizierung und Überwachung der in S1 eingestuften GVO plädiert,
- die im Rahmen der Allgemeinen Betriebshaftpflicht seit Jahren bewährte Deckungsvorsorge nicht durch Spezialregelungen des Gentechnikrechts zu verschärfen;
- die bisherigen Forschungsarbeiten im Bereich der Grünen Gentechnik, insbesondere zur Koexistenz, weiter auszudehnen und nicht Schritt für Schritt einzuschränken bzw. einzustellen;
- die enormen Kürzungen beim Pflanzenforschungsprojekt GABI (Genomanalyse im Biologischen System Pflanze) zurückzunehmen, da Deutschland ansonsten im internationalen Vergleich weiter dramatisch zurückfällt;
- das besonders erfolgreiche Forschungsprojekt an der Rapspflanze NAPUS 2000 in mindestens gleicher Höhe mit neuen Projekten fortzusetzen und nicht, wie von der Bundesregierung vorgesehen, einzustellen;
- die von Bundesministerin Renate Künast persönlich verfügten Einschränkungen der Forschungen in den Ressortforschungseinrichtungen des Bundes sofort zurückzunehmen, da sich im internationalen Vergleich gezeigt hat, dass diese Projekte wie z. B. die Resistenzforschung an Obstbäumen in Dresden/Pillnitz und Quedlinburg international zur Spitzenforschung im Bereich der Pflanzengenomik gehören;
- die Forschungsanträge für die 2. und 3. Generation der genetischen Modifizierung von Pflanzen zu unterstützen und insbesondere dafür zu sorgen, dass im 7. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union entsprechende Anträge von öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen aus Deutschland aufgenommen werden;
- einen wissenschaftlich fundierten Dialog mit der Bevölkerung auszuarbeiten und gemeinsam mit den Bundesländern durchzuführen. Insbesondere sind dabei die wissenschaftlichen, ökonomischen und weltweiten Entwicklungen sachlich darzustellen und den gezielten Verängstigungskampagnen bestimmter Interessengruppen entgegenzuhalten. Das Anrecht der Bevölke-

rung auf eine sachliche Aufklärung zu allen Fragen der Gentechnik ist Konsequenz des Gentechnikgesetzes und Aufgabe der Bundesregierung;

- die bisherigen Versuchsanbauten einiger Bundesländer mit gentechnisch verbesserten Pflanzen in Absprache mit den Ländern auf die gesamte Bundesebene auszudehnen sowie mit Hilfe der Ressortforschungseinrichtungen zu koordinieren, umzusetzen und auszuwerten. Nur auf diese Weise ist es auch möglich, die übertragene Aufgabe des Monitoring von GVO-Pflanzen, welches ja einen großflächigen Praxis-Anbau voraussetzt, in Deutschland durchzuführen.

Berlin, den 15. Februar 2005

Helmut Heiderich
Peter H. Carstensen (Nordstrand)
Marlene Mortler
Gerda Hasselfeldt
Katherina Reiche
Dr. Maria Böhmer
Artur Auernhammer
Peter Bleser
Gitta Connemann
Ursula Heinen
Uda Carmen Freia Heller
Dr. Peter Jahr
Volker Kauder
Julia Klöckner
Bernhard Schulte-Drüggelte
Kurt Segner
Jochen Borchert
Cajus Julius Caesar
Hubert Deittert
Thomas Dörflinger
Susanne Jaffke
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
Dr. Klaus Rose
Norbert Schindler
Georg Schirmbeck
Max Straubinger
Volkmar Uwe Vogel
Dr. Maria Flachsbarth
Thomas Rachel
Dr. Christoph Bergner
Helge Braun
Vera Dominke
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Michael Kretschmer
Werner Lensing
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Laurenz Meyer (Hamm)
Bernward Müller (Gera)
Uwe Schummer
Marion Seib
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

